

A. FESTSETZUNGEN

A.1 FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

GRZ = Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO

max. Zahl der Vollgeschosse, in römischen Ziffern

Max. Höhe über Normalnull: Im Baufenster 2 darf die max. Höhe baulicher Anlagen auch nicht durch untergeordnete Gebäudeteile wie Dachaufbauten oder Antennen geringfügig überschritten werden.

Kanaldeckel Nr. 640 in der Forststraße (Straßenoberkante) =
Bezugshöhe bezogen auf Normalnull

BAUGRENZEN / BAULINIEN /
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN / BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen;
in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze,
Garagen/Carports nach § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen nach § 14
BauNVO zulässig. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie
nach Bayerischer Bauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind
oder zugelassen werden können.

separates Baufenster unter dem Schutzbereich für bauliche Anlagen
ohne Aufenthaltsräume für den Betrieb der Schule, bis zu einer
maximalen Höhe von 122,88 m NHN.

abweichende Bauweise:
Gebäude oder Teile von Gebäuden oder baulichen Anlagen sind bis auf
die Grundstücksgrenze ohne Abstandsflächen zulässig.

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des
öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für
Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 a und Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf - Schule

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung -
öffentlicher Parkplatz

FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN ODER UNTERIRDISCHEN
VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdische 110 kV-Leitungen der Westnetz GmbH und
Bayernwerk Netz GmbH - innerhalb des Geltungsbereiches;
Die Mastmittelpunkte sind in einem Radius von 15 m
(s. Plankarte) freizuhalten.

Jegliche Bauarbeiten im Bereich der Leitungstrassen und in dessen
gekennzeichneten Schutzstreifens sind mit dem jeweiligen
Leitungsträger abzustimmen:

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
Tel. 0800 93786389
www.westnetz.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Marktheidenfeld
Am Dillberg 10
97828 Marktheidenfeld
Tel. +49 93 91-9 03-0
Marktheidenfeld@bayernwerk.de

Schutzstreifen des oberirdischen Leitungsverlaufs innerhalb des
Geltungsbereiches
Zäune im Bereich des Schutzstreifens sind aus isolierenden oder
nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter
Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende
Zäune sind zu Erden.

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

VERWERTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWÄSSERN

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist
aufzufangen, wiederzuverwerten und nach Möglichkeit breitflächig auf
dem Grundstück zu versickern. Es darf nur schadstofffreies
Niederschlagswasser versickert werden
Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen oder sonstige ebenerdige
Versiegelungsflächen in den Gemeinbedarfsflächen sind
versickerungsfähig auszubauen und so zu befestigen, dass eine
seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist.

WIESE IN DEN SICKERMULDEN

In den Sickermulden der "neuen" Forststraße ist eine intensiv gepflegte
Wiese mit einer kräuterreichen Rasenansaat anzulegen, zu pflegen und
dauerhaft zu erhalten. Eine Abdeckung der Mulden mit Rindenmulch
oder Kies ist nicht zulässig. Es dürfen keine Pflanzenschutz- oder
Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden. Die Mulden sind durch
jährliche Mahd gehölzfrei zu halten.

A.1.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 i. V. m. Art. 81 BayBO)

DACHGESTALTUNG

DACHFORM

Flachdach mit einer Dachneigung 0°- 15°;
im Baufenster 2 sind nur Flachdächer bzw. flachgeneigte
Pultdächer mit einer Dachneigung 0°- 7° für eingeschossige
Anbauten ohne Aufenthaltsräume, bauliche Anlagen, Garagen
oder Carports zulässig.

VORSCHLAGSLISTE FÜR PFLANZEN

BAÜME im Bereich der neuen Forststraße und Parkplatz
Feldahorn (Acer campestre), Späthorn Erlie (Alnus x spaethii), Blumenesche (Fraxinus
x ornus "Louisa Lady"), Amberbaum (Liquidambar styraciflua "Worpleston"),
Ungarische Eiche (Quercus frainetto), Sumpfeiche (Quercus palustris), Silberlinde
(Tilia tomentosa Brabant)
(Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18 - 20 cm)

AUF DEN ÜBRIGEN GEMEINBEDARFSFLÄCHEN (Außengelände, Schulhof etc.)
Bäume

Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Spitzahorn (Acer
pseudoplatanus), Feldahorn (Acer Campestre), Stieleiche (Quercus robur),
Traubeneiche (Quercus petraea), Flatterulme (Ulmus laevis), Moorbirke (Betula
pubescens), Apfelbaum (Malus sylvestris), Vogelkirsche (Prunus avium), Pinus
sylvestris (Wald-Kiefer)

Qualitätsvorgaben Bäume

(Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 - 14 cm)

KLEINSTBÄUME UND STRÄUCHER unter den Leitungstrassen (max. 4 m hoch)
und im Bereich der neuen Forststraße / Parkplatz

Roter Perückenstrauch (Cotinus coggygia ‚Royal Purple‘), Vielblütige Ölweide
(Elaeagnus multiflora), Sieben Söhne des Himmels (Heptacodium miconioides),
Kugel Amberbaum (Liquidambar styraciflua 'Gum Ball'), Strauß-Apfel (Malus toringo
'Eskilstuna'), Mispel (Mespilus germanica), Zierkirsche (Prunus subhirtella
'Fukubana'), Zwergsumpf-Eiche (Quercus palustris 'Green Dwarf')

Qualitätsvorgaben Kleinstbäume und Sträucher

Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 - 14 cm)

AUF DEN ÜBRIGEN GEMEINBEDARFSFLÄCHEN (Außengelände, Schulhof etc.)
Sträucher

Haselnuss Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Faulbaum (Frangula alnus),
Schneeball (Viburnum opulus), Weißdorne (Crataegus spec.), Alpen-Johannisbeere
(Ribes alpinum)

Kleingehölze für Obst

Beerensträucher und Wildobst wie Johannisbeeren, Heidelbeere, Kornelkirsche oder
Felsenbirne

Qualitätsvorgaben Sträucher und Kleingehölze für Obst

60 - 100 cm hoch, mind. 2 x verpflanzt, Container oder mit Ballen

B) HINWEISE / SONSTIGE PLANZEICHEN

DENKMALSCHUTZ

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Bodendenkmäler
sowie im Nähebereich zu diesen ist eine denkmalrechtliche
Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)
notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der
zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
Es wird auf Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen, nach
dem aufgefunden Bodendenkmäler unverzüglich der Denkmalschutzbehörde
oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind. Weiterhin wird auf
die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 DSchG hingewiesen, aufgefunden
Gegenstände und Fundort bis zum Ablauf einer Woche nach der
Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutz-
behörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten
gestattet.

SOLARENERGIE

Zur Nutzung regenerativer Energien können die nicht begrünt
Dachflächen mit Solarenergieanlagen ausgestattet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB, des Art. 81 Abs. 2 BayBO und des Art. 23
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat des Marktes
Stockstadt am Main diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Plankarte und den textlichen
Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB
durchgeführt.

1.) Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2024 die Aufstellung des
Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.02.2025
ortsüblich bekannt gemacht.

2.) Die Bekanntmachung nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgte am 14.02.2025.

3.) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.2026 wurden die
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der
Zeit vom xx.xx.2026 bis xx.xx.2026 beteiligt.

4.) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.2026 wurde mit der
Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2026 bis xx.xx.2026
öffentlich ausgelegt.

5.) Der Markt Stockstadt am Main hat mit Beschluss Marktgemeinderates vom xx.xx.2026
den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.2026 als
Satzung beschlossen.
Stockstadt am Main, den (Siegel)
Rafael Herbrik, Erster Bürgermeister

6.) Ausgefertigt Stockstadt am Main, den (Siegel)
Rafael Herbrik, Erster Bürgermeister

7.) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3
Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Stockstadt am Main, den (Siegel)
Rafael Herbrik, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan "GRUNDSCHULE AM HÜBNERWALD" Verfahrensvermerke Stand vom 21.01.2026

ARTENSCHUTZMAßNAHMEN i. V. m. § 44 BNatSchG
VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Vögel

V1 - Zeitliche Begrenzung der Gehölzfällungen:
Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und
28.02.

V2 - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung:
außerhalb der Brutzeit – zwischen dem 01.09. und 28.02.

Sollte die zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein,
sind die Freiflächen durch eine umfangreiche Überprüfung auf das
Vorhandensein von Nestern zu untersuchen. Sofern ein Brutgeschäft bereits
begonnen wurde (incl. beginnender Nestbau), sind die Brut und das
Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.

F1 - Freiwillige Fördermaßnahme:
Potentielle Anbringung zusätzlicher Nisthilfen im Einwirkungsbereich des
Plangebietes

Fledermäuse

V4 - Zeitliche Begrenzung der Gehölzfällungen/Habitatbäume unter
ökologischer Baubegleitung:
Die Fällung von potentiellen Habitatbäumen hat außerhalb der
Fortpflanzungszeit sowie außerhalb der Winterruhe – im Idealfall
innerhalb des Monats Oktober – sowie unter Ökologischer
Baubegleitung zu erfolgen.
Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so können spätere
Rodungstermine dann artenschutzfachlich vertreten werden, wenn potentielle
Quartierstrukturen (nach erfolgter Kontrolle) im Oktober verschwinden werden.

A2 - Schaffung von Ersatzquartieren:
Zum Ausgleich des Verlustes potentiell genutzter, hochwertiger
Quartierstrukturen wird die Anbringung von einem Fledermauskasten an
Strukturen in bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes zur
Gewährleistung der ökologischen Funktion im räumlichen
Zusammenhang gefordert.

A.2 FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 1 a Abs. 1 BauGB)

DACHBEGRÜNNUNG DES SCHULGEBÄUDES

Die geeigneten Dachflächen sind mindestens zu 30 % extensiv zu begrünen.

ANPFLANZUNGEN

a) IM PARKPLATZBEREICH UND FORSTSTRAßE

Folgende Anpflanzungen sind gemäß "Vorschlagsliste für Pflanzen"
vollständig anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten:
- entlang der Straße und den Parkplätzen Baum- und Strauchpflanzungen mit
mind. 14 Bäumen sowie mind. 35 Sträuchern;
- in den Pflanzbeeten zwischen den Parkflächen eine
Stauden-Gräser-Mix-Mischpflanzung

b) IM PARKPLATZBEREICH GRUNDSCHULE

Folgende Anpflanzungen sind gemäß "Vorschlagsliste für Pflanzen"
vollständig anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten:
- entlang der Parkflächen sowie zwischen den Parkplätzen Baum- und
Strauchpflanzungen mit mind. 25 Sträuchern oder Kleinstbäumen und einer
Stauden-Gräser-Mix-Mischpflanzung als Bodendeckerpflanzung

c) GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

Die nicht bebauten und nicht versiegelten Grundstücksteile im Bereich der
Gemeinbedarfsflächen (Schulhof, Außengelände etc.) sind als
zusammenhängende Pflanzungen aus den heimischen Waldrandstrukturen
gemäß "Vorschlagsliste für Pflanzen" zu anzulegen. Es sollen
gebietsheimische, standortgerechte Strauch- und Baumarten verwendet
werden. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Die nicht bebauten und nicht versiegelten Grundstücksteile im Bereich der
Gemeinbedarfsflächen (Schulhof, Außengelände etc.) sind als
zusammenhängende Pflanzungen aus den heimischen Waldrandstrukturen
gemäß "Vorschlagsliste für Pflanzen" zu anzulegen. Es sollen
gebietsheimische, standortgerechte Strauch- und Baumarten verwendet
werden. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

In den Flächen unter den Freileitungen (Schutzstreifen) dürfen die Pflanzungen max. 4 m über
Höhenbezugspunkt erreichen (Endwuchshöhe). Sie sind je nach Standort vor Ausführung mit der
Westnetz GmbH und der Bayernwerk Netz GmbH anhand eines zu erstellenden Pflanzplanes
abzustimmen.

Bebauungsplan "GRUNDSCHULE AM HÜBNERWALD" Festsetzungen 3/5 Stand vom 21.01.2026

VERSICKERUNG STRAßEN- UND PARKFLÄCHEN NEUE FORSTSTRAßE

Es besteht eine beschränkte, stets widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis
für die Einleitung von gesammelten Niederschlagswasser von Parkplatz- und
Zufahrtsfläche für die "neue" Forststraße (Bescheid Landratsamt
Aschaffenburg vom 12.12.2024). Die Inhalts- und Nebenbestimmungen und
Hinweise sind zu beachten.

STARKREGENEREIGNISSE

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Starkregen potentielle Fließwege über die
ehemalige Forststraße führen. Hierfür sind evtl. Vorsorgemaßnahmen am
Gebäude bzw. an den baulichen Anlagen zu treffen, wie z.B.
Rückstausicherung, Einbau von druckwasserdichten Türen und Fenstern,
Sicherung von Technikanlagen gegen Wasser o. ä.

BEREICHE IM SCHUTZSTREIFEN UNTERHALB DER LEITUNGSTRASSEN

Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen
vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 4,00 m
(= 122,88 m NHN) über Bezugspunkt erreichen. Pflanzenauswahl
gemäß Vorschlagsliste.
Darüber hinaus darf dort weder Erdaushub gelagert, noch dürfen
sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, welche das bestehende
Erdniveau unzulässig erhöhen.
Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das
Aufstellen von Baubracken u. ä. sind nicht gestattet.
Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können Eisbrocken und
Schneematschkumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher
Ausleger) abfallen. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss
unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden.
Bei Bauarbeiten sind folgende Regelungen/Sicherheitshinweise in den jeweils
aktuell gültigen Fassungen einzuhalten:
• „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV-Vorschrift 3
• „Bauarbeiten“ DGUV-Vorschrift 38
• „Betreiben von Erdbaumaschinen“ DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.12
• „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und
Rohrleitungen“ DGUV Information 203-017
• „Betrieb von elektrischen Anlagen“ DIN VDE 0105-100
• Vorschriften der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.)
• Sicherheit bei Arbeiten im Bereich von Netzanlagen"
DVGW- Hinweis GW 129
• „Bauunternehmen im Leitungstiefbau-Mindestanforderung"
DVGW- Arbeitsblatt GW 381
• Vorschriften der BDEW (Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.)

Maststandorte der Bayernwerk GmbH bzw. der Westnetz GmbH

oberirdische 110 kV-Leitungen der Westnetz GmbH und
Bayernwerk Netz GmbH
außerhalb des Geltungsbereiches

Schutzstreifen der oberirdischen Leitungsverläufe außerhalb des
Geltungsbereiches

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung
überbaubare
Grundstücksfläche
Baumasse Zahl der
Geschosse
z.B.:
Grund-
flächen-
zahl
Höhe baul. Anlagen
über Normalnull

Gemeinbedarf
Baufenster 2
a I
0,8
H S
122,88 m NHN

Vorhandene Gebäude

Geplante Gebäude

Flurgrenzen, Flurstücksnummern

PLANGRUNDLAGE

Die Plangrundlage entspricht dem Liegenschaftskataster
"Bayerische Vermessungsverwaltung", Stand 2024

Bebauungsplan "GRUNDSCHULE AM HÜBNERWALD" Festsetzungen 5/5 Stand vom 21.01.2026

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November
2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I
Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
(PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des
Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007
(GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025
(GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3
des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom
22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes
vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch
Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der
freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl.
2011, S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S.
254) geändert worden ist.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.
Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025
(BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8
des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Quelle: Übersichtskarte (ohne Maßstab):
Bayerische Vermessungsverwaltung 2025
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

MARKT STOCKSTADT / MAIN
KREIS ASCHAFFENBURG
Bebauungs- und Gründungsplan
"GRUNDSCHULE
AM HÜBNERWALD"

SCHÜLER
SCHICKLING
RÖSSEL
ARCHITECTEN GMBH
RÖHNSTRASSE 1
D-63762 GROSSSTHEIM
+49 6026 9988-0
RFO@ARCHITECTEN-RSRLDE
WWW.ARCHITECTEN-RSRLDE

Bebauungsplan "GRUNDSCHULE AM HÜBNERWALD" Stand vom 21.01.2026